

Caritas Tarifrunde 2018

Einigung in der Bundeskommission: 7,5 Prozent in drei Schritten!

Es ist geschafft! Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite der Caritas haben sich in der Bundeskommission nach wochenlangen Verhandlungen am 14. Juni in Fulda auf einen Tarifabschluss geeinigt!

Die 600.000 Beschäftigten in den rund 25.000 Caritas-Einrichtungen erhalten in drei Schritten zwischen 7,4 und 7,88 Prozent mehr Gehalt. Damit bleibt die Caritas im Wesentlichen auf dem Niveau des Öffentlichen Dienstes.

Rolf Cleophas, Pressesprecher der Caritas Mitarbeiterseite (ak.mas):

„Mit dem Ergebnis können wir zufrieden sein. Es ist uns gelungen, einen Abschluss zu erringen, der in seinem Niveau dem Tarifabschluss im Öffentlichen Dienst entspricht. Besonders untere Lohngruppen profitieren von diesem Tarifergebnis. Die Mitarbeiterseite hat sich in der Tarifrunde dafür eingesetzt, den Wert Sozialer Arbeit besser zu honorieren, dem sind wir ein Stück näher gekommen.“

Die Ergebnisse

- **Anlage 3 AVR Caritas** (Verwaltungsdienst, Technik, Medizintechnik, Hauswirtschaft u.a.)
zum 01.06.2018 +3,19 Prozent, zum 01.01.2019 +3,09 Prozent und zum 01.03.2020 +1,41 Prozent
- **Anlage 31 und 32 AVR Caritas** (Pflegedienst Krankenhäuser und Altenhilfe)
zum 01.06.2018 +2,9 Prozent, zum 01.01.2019 +3,29 Prozent und zum 01.01.2020 +1,04 Prozent

- **angelernte Pflegehilfskräfte (P4)** erhalten ab 01.01.2020 (vor dem dritten Erhöhungsschritt) zusätzlich zu den Tarifsteigerungen einen Aufschlag von +1,3% in den Stufen 1 und 2, von +1,1% in der Stufe 3 und von +0,9% in den Stufen 4 bis 6.
- **Anlage 33 AVR Caritas** (Sozial- und Erziehungsdienst) zum 01.06.2018 +3,11 Prozent, zum 01.01.2019 +3,02 Prozent und zum 01.03.2020 +1,03 Prozent. Berufseinsteiger erhalten in den drei zeitlichen Schritten jeweils höhere Zuwächse.
- **Einmalzahlung für untere Lohngruppen**
Neben den prozentualen Gehaltssteigerungen erhalten die Beschäftigten der Anlagen 31 und 32 in den Entgeltgruppen P4 und P6, der Anlage 33 in den Entgeltgruppen S2 bis S4 sowie der Anlage 3 in den Vergütungsgruppen 12 bis 6b im Dezember 2018 eine **Einmalzahlung von 250 Euro**.
- Die Monatsvergütung für **Auszubildende bei der Caritas** steigt ab 01.06.2018 um 50 Euro und ab dem 01.01.2019 um weitere 50 Euro.
- Die **Jahressonderzahlung im Tarifgebiet Ost** wird bis 2022 in mehreren Schritten an das West-Niveau angeglichen.

Die beschlossenen mittleren Werte sind bis zum 31.08.2020 befristet.

Weitere Bestandteile des Abschlusses

- Im Krankenhausbereich wird der **Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit** in den Jahren 2019, 2020 und 2021 jeweils um einen Tag erhöht.
- **Auszubildende zu Anästhesietechnischen Assistenten (ATA)** werden ab Juli 2018 neu in der Anlage 7 B II abgebildet.
- Die Regelung zur **Altersteilzeit** nach Anlage 17a wird bis Ende 2021 verlängert.
- Die Definition der **Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld in der ambulanten Pflege** (Anlage 22) wird konkretisiert und auf Tätigkeiten beschränkt, die keine Vorkenntnisse oder Qualifikation im Sinne einer Ausbildung erfordern. Zusätzlich zur Vergütung nach Gruppe 11 Stufe 1 erhalten sie nun auch Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld.

Außerdem werden ab dem 1. Januar 2019 **Betreuungskräfte** in der ambulanten Pflege mit Tätigkeiten zur Unterstützung im Alltag in Angeboten nach § 45a SGB XI sowie Betreuungskräfte mit Tätigkeiten in der Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen i.S.d. § 43b SGB XI in die VG 10 der Anlage 2 zu den AVR eingruppiert und vergütet. Diese Mitarbeiter erhalten jedoch keine Kinderzulage. Für Betreuungskräfte, die am 31.12.2018 höher eingruppiert sind, verbleibt es bei der höheren Eingruppierung.

- Dienstgeber, die ab dem 15.06.2018 an einem Zuschlagsverfahren für **Beförderungsleistungen (Fahrdienst)** teilnehmen, haben künftig die Möglichkeit, neue Mitarbeiter zum Entgelt nach dem mit ver.di ausgehandelten DRK-Reformtarifvertrag zu vergüten.

Das bedeutet für die betroffenen Mitarbeiter eine niedrigere Vergütung als in § 3 der Anlage 23 AVR bereits vorgesehen.

Die Bundeskommission sah sich zu diesem Schritt gezwungen, da die Entwicklung des Wettbewerbs die Entgelte im Fahrdienst immer weiter in Richtung Mindestlohn gedrückt hat und Einrichtungen der Caritas und Malteser weiter die Möglichkeiten behalten sollen, diese Leistungen anzubieten.

Für die übrigen Mitarbeiter im Fahrdienst wurde der aktuell gültige Prozentsatz in § 3 der Anlage 23 AVR bis 2021 verlängert.

- Die Regelungen des § 19 AT AVR sind überarbeitet worden. Damit entsprechen nun die Rechtsfolgen bei Bezug einer **Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze** sowie die Regelung der Möglichkeit, einen Mitarbeiter **über die Regelaltersgrenze hinaus befristet zu beschäftigen**, wieder der aktuellen Gesetzeslage.
- Beide Seiten der Bundeskommission werden nach der Gesetzesänderungen zur Refinanzierung der Personalkosten in der Krankenhauspflege über folgende Themen Verhandlungen aufnehmen: 1) Einrechnung der Pausenzeiten in die Arbeitszeit bei **Wechselschicht** 2) Entstehung von Überstundenzuschlägen für Teilzeitbeschäftigte bei Wechselschichtarbeit.

Wie geht es weiter?

Der in der Bundeskommission (BK) verabschiedete Abschluss muss nun **in den Regionalkommissionen (RK) umgesetzt** werden. Die in der BK beschlossenen, neuen Höhen der Entgelte stellen Mittlere Werte dar, von denen die RK in Bandbreiten abweichen können.

Termine der Regionalkommissionen

- 21.06.2018 RK Ost
- 21.06.2018 RK Mitte
- 25.06.2018 RK Nord
- 27.06.2018 RK Bayern
- 29.06.2018 RK NRW
- 19.07.2018 RK BaWü

Die Caritas ak.mas bedankt sich bei den vielen aktiven und engagierten Kolleg*innen. **DANKE** für Eure Unterstützung!



KONTAKT

Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes
Pressesprecher: Rolf Cleophas

www.akmas.de/tarif2018
Twitter @akmas_caritas
Facebook @ak.mas.caritas
E-Mail akmas@caritas.de